

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1404

Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 24. September 2017 für die Kommissionswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen

1. Erwägungen

Am 24. September 2017 finden in den meisten Gemeinden, Zweckverbänden und Kreisen die Kommissionswahlen statt. Nach § 31 f. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen.

Mit RRB Nr. 2016/509 vom 22. März 2016 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen 2017 festgelegt und im Amtsblatt vom 26. März 2016 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2017-2021 ohne Gesuch auf andere offizielle Wahltage zu verschieben. Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) hat daher die folgenden Angaben im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren:

- **die Wahldaten für alle kommunalen Urnenwahlen**
- **die jeweiligen Anmeldefristen**
- **die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials**
- **das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen**
- **die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen**

Die Gemeindeverwaltung bzw. die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises publiziert diese Termine mindestens drei Monate vor der ersten Wahl (Art. 32 Abs. 2 GpR²⁾). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

2. Kommissionswahlen in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen

2.1 Wahlart

Die gemäss § 54 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992³⁾ an der Urne zu wählenden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und die Mitglieder derjenigen Kommissionen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorschreibt, werden nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Nationalratsproporz (§§ 107 ff. GpR). Kumulieren und Panaschieren ist zulässig.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 131.1.

2.2 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular ‚Wahlvorschlag für die Kommissionswahlen‘ aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann. Auf einem Formular dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind. Wer im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist oder sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung zu erwerben, kann zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von zweimal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der EVP und der Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident oder die Präsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin der Ortspartei unter "Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages".

2.3 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bei der Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises bis spätestens zu dem von der Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises im amtlichen Publikationsorgan publizierten Termin einzureichen (spätestmöglicher Termin: Montag, 7. August 2017, 17 Uhr (7. letzter Montag vor dem Wahltag)).

2.4 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises während der publizierten Auflagefrist aufgelegt und können von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Einwendungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während dieser Frist schriftlich bei der Auflagestelle geltend zu machen. Ab dem auf die Anmeldefrist folgenden Montag kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

2.5 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Flügels einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Die Listenverbindungen sind auf dem offiziellen Formular ‚Listenverbindungen‘ einzureichen. Sie werden auf den Wahlzetteln aufgedruckt.

2.6 Publikation

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich nach der Bereinigung im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag (§ 51 Abs. 4 GpR¹⁾ i.V.m. § 21 Abs. 1 Bst. d VpR²⁾).

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

2.7 Stille Wahlen

Wird nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeslagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Die Verwaltung der Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises stellt das Zustandekommen stiller Wahlen nach Ablauf der Bereinigungsfrist fest. Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und der Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen (§§ 67 und 68 GpR¹⁾ i.V.m. § 21 Abs. 1 Bst. d und § 30 VpR²⁾).

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Wahlzettel

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

Empfohlenes Papier für die Wahlzettel: Recycling 80 gm²

Rückseite der Wahlzettel: Damit das Wahlbüro die diversen Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist auf der Rückseite die entsprechende Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen) aufzudrucken.

3.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen. Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR³⁾). Sie dürfen somit nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Das Propagandamaterial ist spätestens bis zu dem von der Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises publizierten Termins (spätestmöglicher Termin: Montag, 21. August 2017, 17 Uhr (5. letzter Montag vor dem Wahltag)) bei der Gemeindekanzlei abzuliefern.

3.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt **bis am Samstag, 2. September 2017** (4. letzter Samstag vor dem Wahltag).

3.4 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis am **Samstag, 23. September 2017** brieflich wählen. Es darf jeweils nur ein Wahlzettel pro Wahl abgegeben werden.

3.5 Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22) durch rechtzeitige Bestellung und gegen Entgelt vordruckte Zustellkuverts.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

³⁾ BGS 113.111.

3.6 Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

3.7 Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen werden mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler (Auflage 1'100 Stk.)

Staatskanzlei (eng, rol, ett)
 Amtsblatt (ste)
 Drucksachenverwaltung (hos)
 Gerichtsverwaltung, Roman Staub, Amthaus 1
 Amt für Gemeinden (3)
 Oberämter, z.Hd. der Gerichtspräsidien und Amtsrichter/Ersatzrichter (50; je 10,
 OA Region Solothurn: 20)
 Einwohner- und Einheitsgemeinden (333; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden:
 je 3; z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)
 Bürgergemeinden (297, je 3 z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)
 Kirchgemeinden (303, je 3 z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)
 VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
 Verband der Gemeindebeamten, z.H. Herrn Gaston Barth, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn
 SIKO, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen
 CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi
 FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, Postfach 554, 4502 Solothurn
 SP Kanton Solothurn, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn
 SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Büsserachstrasse 22, 4228 Erschwil
 Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn
 Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn
 EVP Kanton Solothurn, c/o René Steiner, Krummackerweg 10, 4600 Olten
 BDP Kanton Solothurn, Postfach 206, 4501 Solothurn
 EDU Kanton Solothurn, Sekretariat, Peter Gerber, Schmiedengasse 6, 5012 Schönenwerd
 Junge CVP Kanton Solothurn, Luca Strebelt, Co-Präsident, Jurastrasse 10, 4522 Rüttenen
 JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4504 Solothurn
 Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4500 Solothurn
 Junge SVP Kanton Solothurn, Postfach, 4522 Rüttenen
 Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Tobias Bolliger, Ringweg 6, 4626 Niederbuchsiten
 Junge SP Region Olten, Simon Gomm, Florastrasse 8, 4600 Olten

restliche Exemplare an rol

¹⁾ SR 311.0.